

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2022	Verkündet am 3. Juni 2022	Nr. 94
------	---------------------------	--------

Änderung der Satzung der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung Bremen

Die Mitgliederversammlung der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung Bremen hat am 2. Dezember 2021 gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Hanseatische Rechtsanwaltsversorgung Bremen - RAVG - vom 17. September 1997 (Brem.GBl. S. 329, Berichtigung S. 577) beschlossen, die Satzung vom 10. Dezember 1997 (Brem.ABl. 1998, S. 17), zuletzt geändert am 31. Dezember 2018 (Brem.ABl. 2018, S. 1156), wie folgt zu ändern:

1. Dem § 13 Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:

„Beginnt die Berufsunfähigkeitsrente ab einem Zeitpunkt, zu welchem Altersrente gemäß § 12 Absatz 2 beantragt werden kann, entspricht die Höhe der Berufsunfähigkeitsrente der Höhe dieser Altersrente.“

2. § 14 Absatz 3 Nummer 4 wird aufgehoben.
3. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Über diesen Zeitraum hinaus wird die Waisenrente oder Halbwaisenrente längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres für dasjenige Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder das infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand andauert, notfalls über das 27. Lebensjahr hinaus, soweit keine anderen Leistungsträger eintreten.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Ableistung des Pflichtwehrdienstes, des zivilen Ersatzdienstes oder des Pflichtdienstes im zivilen Bevölkerungsschutz verzögert, so wird die Waisenrente oder Halbwaisenrente für einen der Zeit dieses Pflichtdienstes entsprechenden Zeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt, höchstens jedoch für den Zeitraum, in dem vor Vollendung des 27. Lebensjahres Pflichtdienst geleistet worden ist.“

4. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

- „1. Der Regelpflichtbeitrag kann innerhalb der ersten fünf Jahre nach Eintritt in das Versorgungswerk auf fünf, sechs, sieben, acht, neun oder zehn Zehntel des jeweiligen Höchstbetrages der gesetzlichen Rentenversicherung nach Absatz 1 verändert werden (persönlicher Pflichtbeitrag). Die Bestimmung des Beitragssatzes für den persönlichen Pflichtbeitrag erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Versorgungswerk mit Wirkung für den auf den Zugang der Erklärung folgenden Monat. Der bei Ablauf der Fünfjahresfrist zuletzt erklärte Beitragssatz gilt auch für den künftigen persönlichen Pflichtbeitrag. Eine Änderung des Beitragssatzes ist danach nicht mehr zulässig.
2. Mitglieder, die am 1. Januar 2022 mindestens drei Jahre Mitglied des Versorgungswerkes waren und zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, können den Beitragssatz zum Regelpflichtbeitrag noch bis zum 31. Dezember 2023 verändern. Im Übrigen gelten für sie die Bestimmungen der Ziffer 1 entsprechend.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Wird ein angestelltes Mitglied nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses selbständig tätig, so hat es den Regelpflichtbeitrag nach Absatz 1 zu entrichten. Sobald die Anzeige der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit des Mitglieds bei der Rechtsanwaltsversorgung eingeht, steht ihm ein Absatz 2 entsprechendes Wahlrecht zu, das innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit auszuüben ist. Im Übrigen ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden.“

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Freiwillige Pflichtmitglieder in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 4 Absatz 2 des SGB VI) können vor Ablauf der Fünfjahresfrist im Sinne des Absatzes 2 durch unwiderrufliche Erklärung gegenüber dem Versorgungswerk den Beitragssatz für den persönlichen Pflichtbeitrag bestimmen.“

5. § 32 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Antrag auf Nachversicherung ist innerhalb eines Jahres nach dem Eintritt der Voraussetzungen für die Nachversicherung zu stellen.“

Die vorstehende Änderung der Satzung ist am 28. April 2022 von der Senatorin für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen genehmigt und am selben Tag ausgefertigt worden. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Bremen, den 31. Mai 2022

Hanseatische Rechtsanwaltsversorgung Bremen